

# TEIL B - TEXT

1. SICHTDREIECKE  
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN.
2. GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE  
BEI GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZANLAGEN IST FÜR 5 STELLPLÄTZE JEWEILS 1 BAUM ZU PFLANZEN. ES SIND STANDORTGERECHTE HEIMISCHE PFLANZEN MIT EINEM MINDESTUMFANG VON 18 - 20 cm\*ZU SETZEN. \*IN 1m STAMMHÖHE GEMESSEN
3. STELLPLÄTZE  
ENTFALLT
4. VERGNÜGUNGSTÄTTEN (§ 1 ABS. 9 BAU NVO)  
IN DEN MICHGEBIETEN SIND VERGNÜGUNGSTÄTTEN NICHT ZULÄSSIG
5. TANKSTELLEN UND GARTENBAUBETRIEBE (§ 1 ABS. 5-6 BAU NVO)  
IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH SIND TANKSTELLEN UND GARTENBAUBETRIEBE AUSGESCHLOSSEN.
6. ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 ABS. 4 BAU NVO)
  - a1) ES GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER OFFENEN BAUWEISE, WOBEI JEDOCH LÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG SIND.
  - a2) ES GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER OFFENEN BAUWEISE, WOBEI JEDOCH EINSEITIGE GRENZBEBAUUNGEN ZULÄSSIG SIND. (HALBOFFENE BAUWEISE)
7. ABWEICHEN VON BAULINIEN UND BAUGRENZEN (§ 23 ABS. 2 UND 3 BAU NVO)  
BEI VERTIKALER GLIEDERUNG DÜRFEN TEILE DER BAUKÖRPER UM ±0,50m VON BAULINIEN ABWEICHEN UND BAUGRENZEN UM 0,50 m ÜBERSCHREITEN.
8. NEBENANLAGEN (§ 14 BAU NVO)  
JE GRUNDSTÜCK IST NUR EINE NEBENANLAGE GEM. § 14 BAU NVO MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON MAXIMAL 10,0 qm ZULÄSSIG
9. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
  - 9.01 DIE PUNKTE 9.02 BIS 9.08 GELTEN FÜR DIE BEREICHE DES BEBAUUNGSPLANES, IN DENEN DIE ORTSGESTALTUNGSSATZUNG KEINE ANWENDUNG FINDET. SIE GELTEN FÜR STRASSESEITIGE UND FÜR DIE VON ÖFFENTLICH NUTZBAREN VERKEHRSFLÄCHEN SICHTBAREN GEBÄUDEANSICHTEN.
  - 9.02 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN  
NEUBAUTEN UND GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE BAULICHE VERÄNDERUNGEN MÜSSEN SICH NACH MASSGABE DIESER TEXTES INSBESONDERE HINSICHTLICH GEBÄUDE- UND DACHFORM, GRÖSSE UND PROPORTIONEN, AUSBILDUNG DER WANDFLÄCHE EINSCHLIESSLICH RELIEFBILDUNG, ÖFFNUNGEN UND GLIEDERUNG SOWIE KONSTRUKTIONSELEMENTEN, OBERFLÄCHENWIRKUNG UND FARBE IN DAS STRASSENBIELD EINFÜGEN.
  - 9.03 BAUKÖRPER  
NEUBAUTEN AUF GRUNDSTÜCKEN MIT EINER STRASSESEITIGEN FASSADENLÄNGE VON MEHR ALS 12 METERN UND GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE BAULICHE VERÄNDERUNGEN AN SOLCHEN FASSADEN SIND VERTIKAL SO ZU GESTALTEN, DASS EINE KLEINTEILIGE BAUKÖRPERGLIEDERUNG IM STRASSENBIELD ERKENNBAR IST.
  - 9.04 FASSADEN
    - (1) NEBENEINANDER LIEGENDE FASSADEN SIND UNTERSCHIEDLICH ZU GESTALTEN. DAS IST DANN DER FALL, WENN VON DEN DREI GESTALTUNGSMERKMALEN
      1. MASSE (VERTIKALE UND HORIZONTALE GLIEDERUNG, PROPORTIONEN)
      2. OBERFLÄCHE (FARBE, MATERIAL)
      3. PLASTISCHE AUSBILDUNG (VOR- UND RÜCKSPRÜNGE)
 ZWEI WESENTLICH VONEINANDER ABWEICHEN.
    - (2) DIE VERTIKALE GLIEDERUNG DER FASSADEN IST DURCH DURCHLAUFENDE GESTALTUNGSELEMENTE, ZUM BEISPIEL MAUERVORLAGEN ODER ERKER, ZU BETONEN.
  - 9.05 DÄCHER
    - (1) DURCHLAUFENDE DÄCHER ÜBER GEGLIEDERTEN BAUKÖRPERN SIND UNZULÄSSIG, WENN SIE NICHT DURCH DACHAUFBAUTEN GEGLIEDERT SIND. ES SIND SATTELDÄCHER ODER VERWANDTE DACHFORMEN (WALM-, KRÜPPELWALM-, MANSARDDÄCHER) VORZUSEHEN. DIE DACHNEGUNG DARF 38 GRAD NICHT ÜBERSCHREITEN.
    - (2) DIE SUMME DER LÄNGE VON DACHAUFBAUTEN UND DACHEINSCHNITTEN DARF DIE HÄLFTE DER TRAUFLÄNGE UND IM EINZELFALL DIE LÄNGE VON DREI METERN NICHT ÜBERSCHREITEN. ZUM SEITLICHEN RAND (ORTGANG) DER JEWEILIGEN DACHFLÄCHE IST EIN ABSTAND VON MINDESTENS 1,50 METERN EINZUHALTEN.
    - (3) DIE DACHFLÄCHE ZWISCHEN OBERKANTE GAUBE UND FIRST MUSS, JEWEILS IN DER DACHSCHRÄGE GEMESSEN, MINDESTENS EINEN METER BETRAGEN. DAS GILT FÜR DACHEINSCHNITTE SINNGEMÄSS.
  - 9.06 WANDÖFFNUNGEN UND SCHUTZDÄCHER
    - (1) FASSADEN MÜSSEN IN JEDEM GESCHOSS DURCH ÖFFNUNGEN (FENSTER, TÜREN UND DERGLEICHEN) UNTERGLIEDERT WERDEN.
    - (2) ES SIND FENSTER- UND TÜRFORMEN ZU VERWENDEN, DIE DIE VERTIKALE GLIEDERUNG DER FASSADE UNTERSTREICHEN. DAS GILT AUCH FÜR DACHAUFBAUTEN.
    - (3) KRAGPLATTEN, SCHUTZDÄCHER ODER ÄHNLICHE BAULICHE ELEMENTE SIND ZULÄSSIG, WENN SIE VERTIKALE FASSADENTEILE NICHT ÜBERSCHNEIDEN.
    - (4) SCHAUFENSTER SIND NUR IM ERDGESCHOSS ZULÄSSIG, FÜR SIE GILT ABSATZ 2 NICHT. SIE MÜSSEN AUS DER GESAMTFASSADE DES EINZELNEN GEBÄUDES ENTWICKELT WERDEN UND SICH DIESER UNTERORDNEN. DAS GILT FÜR FORM, MASSSTAB, GLIEDERUNG, MATERIAL UND FARBE.
    - (5) MARKISEN SIND ENTSPRECHEND DER SCHAUFENSTERGLIEDERUNG ZU UNTERTEILEN.
  - 9.07 MATERIAL
    - (1) IN FASSADEN SIND WEISSE ODER GELBE VERBLENDSTEINE, FLIESEN, GLASBAUSTEINE, BETONWÄBENSTEINE UND MATERIALIEN MIT GLÄNZENDER OBERFLÄCHE (AUSGENOMMEN KUPFER UND ZINK), MAUERWERKSIMITATIONEN ODER KUNSTSTOFFVERKLEIDUNGEN NICHT ZULÄSSIG. SICHTBETON IST NUR IN UNTERGEORDNETER FORM IN VERBINDUNG MIT ANDEREN MATERIALIEN ZULÄSSIG.
    - (2) BEI BALKON- UND LOGGIENBRÜSTUNGEN SIND KUNSTSTOFF- UND ASBESTZEMENTPLATTEN UNZULÄSSIG. ACRYLGLAS IST ZULÄSSIG.
    - (3) BEI ALUMINIUMFENSTERN UND ALUMINIUMTÜREN SIND OBERFLÄCHEN IN GOLD- UND SILBERFARBENEN ELOXALTÖNEN UNZULÄSSIG.
    - (4) DACHEINDECKUNGEN SIND NUR IN DACHZIEGELN, BETONDACHSTEINEN, NATURSTEIN, SCHINDELN, KUPFER UND ZINK SOWIE ALS GLASDÄCHER ZULÄSSIG.
  - 9.08 FARBEN
    - (1) INNERHALB EINER FASSADE SOLLEN FÜR DEN FASSADENANSTRICH NUR FARBEN AUS EINEM FARBTON VERWENDET WERDEN. FASSADENTEILE, DIE DER GLIEDERUNG DIENEN, KÖNNEN FARBBLICH ABGESETZT WERDEN.
    - (2) FASSADENMATERIAL UND ANSTRICHE MIT LEUCHEFFEKTEN ODER IN LEUCHTFARBEN SOWIE METALLBEDAMPFTE ODER VERSPIEGELTE FENSTERSCHIEBEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
10. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN  
AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VORSCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BIMSCHG SIND BESONDERE VORKEHRUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 PKT. 24 BAUGB ERFORDERLICH. FÜR DIE BEBAUUNG, DIE IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN LÄRMPEGELBEREICHEN LIEGT, SIND BESONDERS WÄNDE, FENSTER UND TÜREN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN WOHNUNGEN BAULICH DERART HERZUSTELLEN, DASS DIE BEWERTETEN SCHALLDÄMMMASSE EINGEHALTEN WERDEN. (DIN 4109 TEIL 6 10/1984) DIES GILT NICHT FÜR DIE VON DER BAHNHOFSTRASSE RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDESEITEN.  
AUSNAHME: FÜR DIE MISCHEGEBIETSFLÄCHEN AN DER BAHNHOFSTRASSE SIND AUF ALLEN GEBÄUDESEITEN WÄNDE, FENSTER UND TÜREN BAULICH DERART HERZUSTELLEN, DASS DIE BEWERTETEN SCHALLDÄMMMASSE EINGEHALTEN WERDEN.  
DIE GRUNDRISSSE DER WOHNUNGEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS ENTHALTEN VON MENSCHEN ZUR VON DER BAHNHOFSTRASSE RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDESEITE GELEGEN SIND, DIES GILT NICHT FÜR DIE BEIDSEITIG DER BAHNHOFSTRASSE FESTGESETZTEN MISCHEGEBIETE. IN DIESEN GEBIETEN IST DIE WOHNUNGSNUTZUNG AUSGESCHLOSSEN.  
FENSTER VON RÄUMEN, DIE DEM SCHLAFEN DIENEN UND FÜR DIE PASSIVER SCHALLSCHUTZ FESTGESETZT IST, SIND MIT SCHALLDÄMMENDEN LÜFTUNGEN ZU VERSEHEN.  
MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN

LÄRMPEGELBEREICH	MASSGEBLICHER AUSSEN-LÄRMPEGEL dB(A)	BEWERTETES SCHALLDÄMMMASS R <sub>w</sub> (AUSSENWÄNDE) R <sub>w</sub> (FENSTER) dB(A)			
		AUFENTHALTSRÄUME IN WOHNUNGEN, ÜBERNACHTUNGSRÄUME IN RÄUMEN		AUSSENWAND	
		1	2	1	2
III	61 - 65	40	35	30	30
IV	66 - 70	45	40	35	35
V	71 - 75	50	45	35	35

- 1) DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR DECKEN, DIE ZUGLEICH DEN OBEREN GEBÄUDEABSCHLUSS BILDEN.
- 2) BETRÄGT DIE FENSTERFLÄCHE IN DER ZU BETRACHTENDEN AUSSENWAND EINES RAUMES MEHR ALS 60 % DER AUSSENWANDFLÄCHE, DANN SIND AN DIE FENSTER DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN WIE AN AUSSENWÄNDE ZU STELLEN.

11. AUSSCHLUSS VON WOHNUNGSNUTZUNG (§ 1 ABS. 5 BAUNVO)  
IN DEN BEIDSEITIG DER BAHNHOFSTR. FESTGESETZTEN MISCHEGEBIET IST DIE WOHNUNGSNUTZUNG NICHT ZULÄSSIG.
12. ZULÄSSIGE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 21 ABS. 2 BAUNVO)  
DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DER FLURSTÜCKE 110/13 UND 110/12 IM SINNE DES § 19 ABS. 3 BAUNVO SIND DIE ANTEILIGEN FLÄCHEN DER FLURSTÜCKE 59/3, 69/1 UND 110/14 DER GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE IM SINNE DES § 9 ABS. 1 NR. 22 BAUGB HINZUZURECHNEN.

# ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE

## FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

**WA** ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

§ 4 BAUNVO

**MI** MISCHGEBIETE

§ 6 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

z.B. **GFZ 0,5** GESCHOSSFLÄCHENZAHL

§ 16 BAUNVO

z.B. **GRZO,2** GRUNDFLÄCHENZAHL

z.B. **GF 140 m<sup>2</sup>** GESCHOSSFLÄCHE

z.B. **GR 90 m<sup>2</sup>** GRUNDFLÄCHE

z.B. **II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

**II-III** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE

z.B. **II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

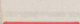
§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

§ 9 22 UND 23 BAUNVO

**0** OFFENE BAUWEISE

**g** GESCHLOSSENE BAUWEISE

**α 1** ABWEICHENDE BAUWEISE

 BAULINIE


 BAUGRENZE




VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ZWECKBESTIMMUNG:

**P** ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

**VB** VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

**F** FUSSGÄNGERBEREICH

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 14 BAUGB

 ZWECKBESTIMMUNG:

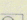
 GAS

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE


ZWECKBESTIMMUNG:

 SPIELPLATZ

 PARKANLAGE

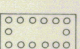
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

§ 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB


 WASSERFLÄCHEN


PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUGB

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

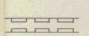
§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BAUGB

 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

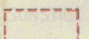
 BAUME ZU ERHALTEN

§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN


 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

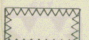
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 22 BAUGB

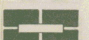
**GGA** GEMEINSCHAFTSGARAGEN  
**GST** GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES

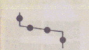
§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

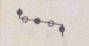
§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1


§ 9 ABS. 7 BAUGB

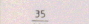
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

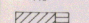
§ 16 ABS. 5 BAUNVO

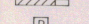
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISEN, BEI GLEICHER ART UND GLEICHEM MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, INNERHALB EINES BAUGEBIETES

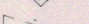
## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

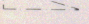
 VORH. FLURSTÜCKSGRENZE

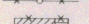
 VORH. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

 VORH. GEBÄUDE


 VORH. TIEFGARAGE

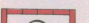
 SICHTDREIECK

 KUNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

 KUNFTIG FORTFALLENDEN GEBÄUDE

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

 ANLAGEN DER DEUTSCHEN BUNDESBahn

 KULTURDENKMAL

§ 1 ABS. 2 DENKMALSCHUTZ G

## HINWEISE

1. TEILBEREICHE DES B-PLANES FALLEN IN DEN GELTUNGSBEREICH DER ORTSGESTALTUNGSSATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE

2. FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES B-PLANES GILT DIE SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ZUM SCHUTZE VON BÄUMEN.

# SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 (NEU)

DER GELTUNGSBEREICH WIRD BEGRENZT DURCH:  
DIE THEODOR STORM STRASSE, DIE BAUMSCHULENSTRASSE, DIE NÖRDLICHE GRENZE DER GRUNDSTÜCKE BAUMSCHULENSTRASSE 24 UND 22, DEN SÜDLICHEN TEIL DES KINDERSPIELPLATZES "TRABERSTIEG", DIE NÖRDLICHE GRENZE DER FLURSTÜCKE 35/112 UND 35/116, DIE BAHNHOFSTRASSE SOWIE DEN PARKPLATZ AUF DER ALTEN TRASSE DER KREISTRASSE 12, DIE STRASSE "AN DEN STÜCKEN" UND DIE BAHNTRASSE

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBBAUORDNUNG (LBO) VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 25.08.88 UND 16.12.1988\*, DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEMÄSS § 11 BAUGB UND GENEHMIGUNG GEMÄSS § 82 ABS. 4 LBO DURCH DEN LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 (NEU) FÜR DEN GELTUNGSBEREICH, DER BEGRENZT WIRD DURCH DIE THEODORSTORMSTRASSE, DIE BAUMSCHULENSTRASSE, DIE NÖRDLICHE GRENZE DER GRUNDSTÜCKE BAUMSCHULENSTRASSE 24 UND 22, DEN SÜDLICHEN TEIL DES KINDERSPIELPLATZES "TRABERSTIEG", DIE NÖRDLICHE GRENZE DER FLURSTÜCKE 35/116 UND 35/112, DIE BAHNHOFSTRASSE SOWIE DEN PARKPLATZ AUF DER ALTEN TRASSE DER KREISTRASSE 12, DIE STRASSE "AN DEN STÜCKEN" UND DIE BAHNTRASSE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN: \* und 04.07.90

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 25.3.76  
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM \_\_\_\_\_ BIS ZUM \_\_\_\_\_ /DURCH DEN ABDRUCK IN DEM STORMARNER TAGEBLATT \_\_\_\_\_ /IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 30.7.84 ERFOLGT.

ORT: 2072 Bargteheide  
DATUM: 13. Juli 1989



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB IST VOM 15.9.87 AM 15.10.87 DURCHFÜHRT WORDEN.  
AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG \_\_\_\_\_ IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

ORT: 2072 Bargteheide  
DATUM: 13. Juli 1989



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 14.9.87 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

ORT: 2072 Bargteheide  
DATUM: \_\_\_\_\_



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 15.6.88 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

ORT: 2072 Bargteheide  
DATUM: 13. Juli 1989



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 29.6.88 BIS ZUM 28.7.88 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN/FOLGENDER ZEITEN

NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 20.06.1988 IM STORMARNER TAGEBLATT /IN DER ZEIT VOM \_\_\_\_\_ BIS ZUM \_\_\_\_\_ DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

ORT: 2072 Bargteheide  
DATUM: 13. Juli 1989



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 25.8.88 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

ORT: 2072 Bargteheide  
DATUM: 13. Juli 1989



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN.

DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM \_\_\_\_\_ BIS ZUM \_\_\_\_\_ WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN/FOLGENDER ZEITEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN TEIL UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KONNTEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM \_\_\_\_\_ IN \_\_\_\_\_ /IN DER ZEIT VOM \_\_\_\_\_ BIS ZUM \_\_\_\_\_ DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

ORT: 2072 Bargteheide  
DATUM: 13. Juli 1989



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM \*16.12.88 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 25.08.88 GEBILLIGT.

ORT: 2072 Bargteheide  
DATUM: 13. Juli 1989



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1. APRIL 1989 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

ORT: Bad Oldesloe  
DATUM: 2. JUNI 1989



*[Signature]*  
Oberreg. Vermessungsrat  
LEITER DES KATASTERAMTES

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 UND ABS. 3 BAUGB IST DURCHFÜHRT WORDEN. DER LANDRAT DES KREISES STORMARN HAT AM 23.10.90 A.Z.: 60/22-62.006 (1-NEU) UND 29.12.92

- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT,  
- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÜSSE BEHOBEN WORDEN SIND.  
AUSSERDEM HAT DER LANDRAT DES KREISES STORMARN DIE GENEHMIGUNG GEMÄSS § 82 ABS. 4 LBO ERTEILT.

ORT: BARGTEHEIDE  
DATUM: 27. Mai 1993



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

ORT: 2072 Bargteheide  
DATUM: 27. Mai 1993



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN, DIE GENEHMIGUNG GEMÄSS § 82 ABS. 4 LBO SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 07. JUNI 1993 ~~VOM~~

BIS ZUM \_\_\_\_\_ ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTEND MANGELN DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGIGKEIT SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 08. JUNI 1993 IN KRAFT GETRETEN.

ORT: 2072 Bargteheide  
DATUM: 08. Juni 1993



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

\* BUNDESBAGESETZ I.D.F. VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3517) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 1. GESETZ ZUR BEREINIGUNG DES VERWALTUNGSVERFAHRENSRECHT VOM 18.02.1986 (BGBl. I S. 245)

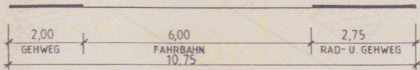
## STADT BARGTEHEIDE BEBAUUNGSPLAN NR. 1 (NEU)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:  
GOSCH SCHREYER PARTNER  
DIPL. ING. BERAT. INGENIEURE V B I

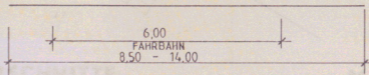
# STRASSENQUERSCHNITTE

M. 1:100

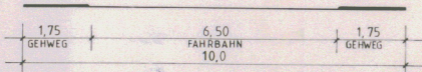
## K 12 PLANSTRASSE



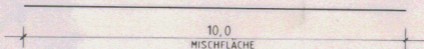
## AN DEN STÜCKEN



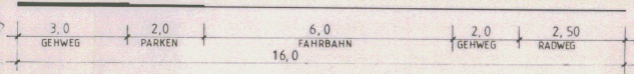
## BAUMSCHULENSTRASSE



## TRABERSTIEG



## BAHNHOFSTRASSE



## PLANSTRASSE · A ·

